

Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V.
Positionspapier

Stellungnahme zur Organspende

beschlossen am 30.10.2011 auf der bvmd-Medizinstudierendenversammlung in Dresden

Zusammenfassung:

Die Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland spricht sich zur Verbesserung der zurzeit unbefriedigenden Situation im Bereich Organspende für die Einführung einer erweiterten Widerspruchsregelung in Kombination mit einer Erklärungsregelung aus.

Einleitung:

Die momentane Situation im Bereich postmortal Organspende in Deutschland muss als unbefriedigend bezeichnet werden. Diese Einschätzung beruht auf folgender Ausgangslage:

In Deutschland standen im Jahr 2010 fast 12000 Menschen auf der Warteliste für eine Organtransplantation. [1] Nur für etwas mehr als 4000 von ihnen wurde ein passendes Organ gefunden. Das bedeutet, dass es jeden Tag zu drei Todesfällen auf der Warteliste in Deutschland aufgrund Organmangels kommt. [1][2]

Folgende Sachverhalte bedingen diese Situation:

a) Deutschland befindet sich mit 14,9 Organspendern auf 1 Millionen Einwohner (2007) im europaweiten Vergleich lediglich im unteren Mittelfeld. [3]

b) Die Anzahl der Organspenden in Deutschland ist mit geringen Schwankungen seit Jahren recht konstant. So schwankte die Zahl der Organspender zwischen 2001 und 2010 zwischen knapp 1100 und 1300 Spendern. [4]

c) Die in Befragungen und Studien festgestellte Spendebereitschaft der Bevölkerung wird nicht optimal ausgeschöpft. So wurden im Jahr 2010 laut der Deutschen Stiftung Organtransplantation bei 1296 von 1778 potentiellen Spendern postmortal Organe entnommen.

Dies entspricht einer Ausschöpfung von etwa 73%, die nur wenig unter der bei Umfragen festgestellten grundsätzlichen Nichtablehnung einer Spende der deutschen Bevölkerung von etwa 80% liegt. [6]

Allerdings ist nach Einschätzung des deutschen Ethikrates diese überraschend geringe Diskrepanz auf die fehlende Erfassung von weiteren potentiellen Spendern in den Krankenhäusern zurückzuführen. Diese Beobachtung wird von den deutlich höheren Spenderquoten in den meisten europäischen Ländern mit Widerspruchsregelung gestützt.

d) Deutschland ist als deutlich größtes Land ein Nettoempfänger von Spenderorganen im Rahmen von Eurotransplant. Im Jahr 2010 wurden 4205 Organe in Deutschland zur Transplantation entnommen und über 4300 transplantiert (2006: 3925 in Deutschland entnommen zu 4032 transplantierten). [5]

bvmd-Geschäftsstelle

Robert-Koch-Platz 7
10115 Berlin

Phone +49 (0)30-9560020-3

Fax +49 (0)30-9560020-6

Home bvmd.de

Für die Presse:

André Feldmann

Email pr@bvmd.de

Vorstand

Carolin Fleischmann (Jena)

Johan Seibel (Hamburg)

Almut Roedern (Berlin)

Lara Bußmann (Hamburg)

Petra Fang (Heidelberg)

André Feldmann (Hamburg)

Die Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland ist ein eingetragener Verein

(Vertragsregister Aachen VR 4336). Sitz und

Gerichtsstand ist Aachen.

Europäische Integration
Famulantenaustausch

Forschungsaustausch
Gesundheitspolitik
Medizin und Menschenrechte

Medizinische Ausbildung
Palliativmedizin
Public Health

Sexualität und Prävention
Training

f) Weitere Problemfelder sind der vorhandene Aufklärungsbedarf in der Bevölkerung und Schwächen in der Organisation des Organspendewesens.

Aufgrund der oben genannten Zahlen und Sachverhalte erscheint eine erhöhte Ausschöpfung des Spenderpotentials in Deutschland als die effektivste und wichtigste Maßnahme zur Vermeidung unnötiger Todesfälle.

Haupttext:

Die bvmd, als Vertretung der Medizinstudierenden in Deutschland und damit der künftigen Ärztegeneration, fordert die Einführung der erweiterten Widerspruchsregelung in Kombination mit einer Erklärungsregelung. Dabei soll bei der Erklärungsregelung die Möglichkeit belassen werden, sich nicht festzulegen („Option C“).

Definition der erweiterten Widerspruchslösung:

Bei geltender Widerspruchsregelung darf jeder Mensch als Organspender in Anspruch genommen werden, sofern er dem nicht widersprochen hat. Bei der so genannten engen Form der Widerspruchsregelung gilt nur der Widerspruch des Verstorbenen selbst. Im Rahmen einer erweiterten Widerspruchsregelung können hingegen auch die Angehörigen des Verstorbenen widersprechen.

Erklärungsregelung:

Eine Erklärungsregelung, bei der alle Bürger mindestens einmal in ihrem Leben von offizieller Seite, um eine Festlegung ihres Spenderstatus ersucht werden, zusammen mit einer umfassenden Informationskampagne zur Aufklärung der Bevölkerung wäre ein entscheidender Baustein zum Abbau eventueller Vorbehalte und Ängste. Eine mögliche Gelegenheit zur Konfrontation wären beispielsweise das Ausstellen von Ausweisdokumenten oder Arztbesuche. Ein Offenhalten einer „Option C“, sich nicht zu entscheiden, ist nicht nur juristisch vorteilhaft, sondern verhindert auch einen unnötig hohen bürokratischen Aufwand und die Androhung von Strafen bei non-compliance.

Die bvmd begründet ihre Position folgendermaßen:

Grundsätzlich geht die bvmd von einem erheblichen Organmangel aus, durch den Menschen nicht gerettet werden können, denen bei Verfügbarkeit eines Organs aus medizinischer Sicht geholfen werden könnte.

Die Erfahrungen in anderen - Deutschland vergleichbaren - Ländern haben gezeigt, dass die Widerspruchsregelung zu höheren Spenderzahlen führt. Dies ist auch dann noch der Fall, wenn im Rahmen der erweiterten Widerspruchsregelung die Angehörigen an der Entscheidung beteiligt oder gar gezielt um Zustimmung gebeten werden, wie Erfahrungen aus Spanien und Österreich zeigen. Diese höheren Spenderraten können zu einem beträchtlichen Teil darauf zurückgeführt werden, dass ein Spenderpotenzial ausgeschöpft wird, das bisher lediglich aus Gründen des Informationsmangels (nicht vorliegende Zustimmung) nicht genutzt werden konnte. Nur eine Minderheit der Bundesbürger nämlich spricht sich bei Umfragen dezidiert gegen Organspende aus. [6] Eine Zustimmungslösung verlangt jedoch ein aktives Tun des Betroffenen zu Lebzeiten oder später der Angehörigen, welches eine zusätzliche Hürde bedeutet. Diese Hürde entfällt bei der erweiterten Widerspruchsregelung.

Das Ausschöpfen des genannten Potenzials führt dazu, dass Menschen geholfen werden kann, ohne dass gegenüber anderen Zumutungen vonnöten sind. Entgegen schärferer Regelungen, die unter den Begriffen „Notstandsregelung“ oder „Sozialpflichtregelung“ diskutiert werden, wird bei der erweiterten Widerspruchsregelung niemand gegen seinen Willen zur Organspende gezwungen, was die bvmd für ethisch nicht rechtfertigbar hielt. Das Entscheidungsrecht bleibt beim Einzelnen.

Die Widerspruchslösung in ihrer erweiterten Form in Kombination mit einer Erklärungsregelung, die ein Nichtentscheiden ermöglicht, wird hier bevorzugt, um eine maximale Wahlfreiheit und juristische profunde Grundlage einer solchen Entscheidung zu erreichen. Einen Nachteil im Hinblick auf Verlust potentieller Organspender ist auf Grundlage der Beobachtung in anderen Ländern mit erweiterter Widerspruchslösung nicht zu erwarten.

Quellenangaben:

1. Eurotransplant
http://www.eurotransplant.org/cms/mediaobject.phpfile=year_2010.pdf
abgerufen am 28.10.2011
2. Deutsche Stiftung Organtransplantation
http://www.dso.de/infomaterial/unterrichtsmaterialien/pdf/unterrichtsmaterial_lehrer_web.pdf
abgerufen am 28.10.2011
3. <http://www.transplant-observatory.org/Contents/Newsroom/News%20ONT/Document%20Library/newsletter2008.pdf?bucketwebredir=1>
4. Deutsche Stiftung Organtransplantation <http://www.dso.de/grafiken/g95.html>
abgerufen am 28.10.2011
5. Eurotransplant Yearly Statistics
<http://www.eurotransplant.org/cms/index.php?page=yearlystats> abgerufen am 28.10.2011
6. Laut einer Forsa-Umfrage antworten auf die Frage „Wären Sie grundsätzlich damit einverstanden, dass man Ihnen nach Ihrem Tod Organe entnimmt oder wären Sie damit nicht einverstanden?“ 65,5% mit „einverstanden“ und nur 20,5% dezidiert mit „nicht einverstanden“. (forsa P1763/9800.6 8/01 Wi)
7. Stellungnahme des Deutschen Ethikrates zum Organmangel